

SATZUNG

der Ortsgemeinde Freudenburg über die Festsetzung des Geldbetrages für die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen (Stellplatzablösesatzung) vom 02.11.1991
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01.09.2017

Der Ortsgemeinderat Freudenburg hat in seiner Sitzung am 01.10.1991 den Erlass einer Stellplatzablösesatzung gem. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) i. V. mit § 45 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen, die hierdurch bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 86 Abs. 3 der Landesbauordnung untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Ortsgemeinde Freudenburg zustimmt, seine Stellplatzverpflichtung nach § 45 Abs. 1 – 3 Landesbauordnung auch dadurch erfüllen, dass er an die Ortsgemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt.
- (2) Die Ortsgemeinde wird den Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle verwenden.
- (3) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtungen durch die Ortsgemeinde besteht nicht.
- (4) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2 Zahl der notwendigen Stellplätze

Die Zahl der notwendigen Stellplätze richtet sich nach Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der Benutzer und der Besucher.

Die Zahl der notwendigen Stellplätze wird bei Prüfung des Bauantrages bzw. des Antrages auf

Nutzungsänderung durch die Kreisverwaltung Trier-Saarburg – Untere Bauaufsichtsbehörde – festgelegt.

Dabei sind die Richtzahlen für die Ermittlung der Zahl der Stellplätze gem. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen in der jeweils geltenden Fassung zugrundezulegen.

§ 3 Festlegung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich der Satzung bezieht sich auf das gesamte Gemeindegebiet einschl. des Orts-
teils Kollesleuken.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge

(1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung erhebt die Ortsge-
meinde Geldbeträge in Höhe von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrich-
tungen (ebenerdige Stellplätze) einschl. der Kosten des Grunderwerbs.

Der Ablösebetrag wird auf 3.500,00 €/Stellplatz festgesetzt.

(2) Der festgesetzte Geldbetrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung fällig.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freudenburg, den 02.11.1991

Ortsgemeinde Freudenburg

gez. Kettenhofen

Ortsbürgermeister